

# **Satzung**

## **über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das „Nadlerhaus“ im OT Hundshübel**

---

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetze vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482), vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), vom 06.02.2002 (SächsGVBl. S. 70), vom 14.02.2002 (SächsGVBl. S. 86) und in Verbindung mit §§ 2 und 9 ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetz SächsKAG – SächsGVBl. S. 502) vom 16.06.1993, geändert durch Gesetze vom 19.10.1998 (Sächs GVBl. S. 505), vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 27.11.02 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentlicher Zweck**

- (1) Das „Nadlerhaus“ im OT Hundshübel dient als öffentliche Einrichtung vorrangig den Vereinen der Gemeinde Stützengrün zur Ausübung ihres Vereinszweckes.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung stellt die Gemeinde Stützengrün das „Nadlerhaus“ den Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen für die Vereinsarbeit und die kulturelle Nutzung zur Verfügung. Weiterhin kann das „Nadlerhaus“ auch durch andere Personen für Familienfeierlichkeiten genutzt werden.
- (3) Abweichende Nutzungen sind mit der Gemeindeverwaltung gesondert zu vereinbaren.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das „Nadlerhaus“ im Sinne dieser Satzung umfasst folgende Räumlichkeiten:

- a) großer Vereinsraum und Küche (Erdgeschoss)
- b) Heimatstube (Erdgeschoss)
- c) 2 Ausstellungsräume (Dachgeschoss)

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung des „Nadlerhauses“ bedarf der Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Stützengrün. Die Benutzungserlaubnis wird, entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf Antrag erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann
  - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen,
  - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres,erteilt werden.

- (3) Die Belange der Vereine werden vorrangig gegenüber sonstigen Nutzern gewährleistet.
- (4) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an.

#### **§ 4**

##### **Widerruf der Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen wenn:
  - a) der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt
  - b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Stützengrün vorliegt oder zu befürchten ist,
  - c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,
  - d) der Benutzer der Zahlung der Benutzungsgebühr rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung nicht nachgekommen ist.
- (2) Die Gemeinde Stützengrün kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Auslastung Gebrauch machen.
- (3) Dem Benutzer stehen in diesen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Stützengrün zu.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsdauer**

- (1) Das „Nadlerhaus“ kann für die Zeit, wie im abgeschlossenen Vertrag mit dem Benutzer vereinbart, genutzt werden.

#### **§ 6**

##### **Verhalten im Gebäude**

- (1) Das „Nadlerhaus“ darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige genehmigte Nutzung auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass
  - a) Personen nicht gefährdet oder belästigt werden,
  - b) Überlassene Geräte und Einrichtungsgegenstände schonend behandelt,
  - c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden.

Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.

- (3) Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig.
- (4) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.

- (5) Die Gemeindeverwaltung kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 zulassen.
- (6) Jede Ausübung eines Gewerbes im „Nadlerhaus“ oder im zugehörigen Außengelände bedarf einer schriftlichen Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung.
- (7) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher Anlagen, insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer und Werbung, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, anzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung und Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von gemeindlichen Eigentum ausgeschlossen wird.

## § 7

### Weitergehende gesetzliche und sonstige Verpflichtungen

- (1) Eine nach dieser Satzung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.
- (2) Für die Endreinigung nach der jeweiligen Nutzung ist der Benutzer verantwortlich.

## § 8

### Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Stützengrün überlässt dem Benutzer das „Nadlerhaus“ in dem Zustand, in dem es sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat alle überlassenen Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der vom Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
- (3) Die Gemeinde Stützengrün haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besucher oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Gemeinde Stützengrün freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Stützengrün für den sicheren Bauzustand gemäß § 36 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Stützengrün und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Stützengrün und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann die Erteilung einer Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sich der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.

- (6) Auf Verlangen der Gemeinde Stützengrün hat der Benutzer für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Haftungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die in der jeweils erteilten Benutzererlaubnis enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

## **§ 9 Haus- und Ordnungsrecht**

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde bzw. der verantwortliche Vertreter für das „Nadlerhaus“ üben das Hausrecht aus.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Satzung verstoßen, aus dem Haus zu weisen.
- (3) Benutzer oder Besucher, die den Bestimmungen dieser Satzung oder jeweils geltenden Hausordnung zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Erhebung von Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des „Nadlerhauses“ werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Tarifen.

## **§ 11 Gebührenschildner, Erhebungstatbestand und Gebührenentstehung**

- (1) Gebührenschildner sind Benutzer und / oder der Antragsteller für das „Nadlerhaus“. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebühren werden für jede Benutzung erhoben, soweit sich aus der Satzung und den Tarifen nichts anderes ergibt.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei einmaliger Benutzung mit Beendigung der Benutzung,
  - b) bei regelmäßig wiederkehrenden stundenweisen Benutzungen an bestimmten Tages eines Jahres.

## **§ 12**

## Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit Ihrer Entstehung fällig.
- (2) In den Fällen des § 11 Abs. b) kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

### § 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Stützensgrün, den 28.11.2002



Reichel  
Bürgermeisterin



**Verzeichnis zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für das  
„Nadlerhaus“ im OT Hundshübel**

**Anlage zu § 10 der Benutzungs- und Gebührensatzung**

**Gebührenverzeichnis**

Nutzung pro Tag	65,00 €
Nutzung pro Tag durch Vereine	10,00 €